



EAC GmbH · Schloss Marienburg · 30982 Pattensen · Tel. +49 (0) 5069 407 · Fax +49 (0) 5069 804308

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseleistungen

1. Reisevertrag
 - 1.1 Die Reiseanmeldung wird nach Maßgabe der Ausschreibung mit Zugang verbindlich, d.h. der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und der schriftlichen Reisebestätigung der EAC GmbH. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die EAC GmbH zustande. Der Reiseanmelder erhält von der EAC GmbH eine schriftliche Reisebestätigung.
 - 1.2 Ziffer 1.1 gilt auch für mündliche und telefonische Anmeldungen sowie für Anmeldungen per Telefax und Internet.
 - 1.3 Der Reiseanmelder hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - 1.4 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
 - 1.5 Für an das Lebensalter gebundene Preisermäßigungen – z.B. Kinderermäßigungen – ist das Alter bei Reiseantritt und nicht das Alter zum Buchungszeitpunkt maßgebend und daher vom Reiseanmelder bei Buchung anzugeben. Bei falscher Altersangabe wird eine Nachbelastung in Höhe der Differenz zum altersbedingt zutreffenden Reisepreis entsprechend der Ausschreibung vorgenommen.
- 2 Zahlung
 - 2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung werden 20% des Reisepreises als Anzahlung sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Zahlungen haben unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungsnummer zu erfolgen. Zahlungen ohne diese Rechnungsnummer können nicht als Erfüllung angesehen werden. Das Reisebüro tritt ausschließlich als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen auf den Reisepreis befugt.
 - 2.1.1 Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist die EAC GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall wird die EAC GmbH die gemäß Ziff. 5 zu berechnenden Kosten als Schadenersatz geltend machen.
 - 2.1.2 Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 28 Tage vor Reiseternin gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs).
 - 2.1.3 Bei kurzfristigen Buchungen – wenn zwischen Buchungsdatum und Reiseternin weniger als 28 Tage liegen – ist der Reisepreis in voller Höhe innerhalb von 10 Tagen, jedoch vor Reiseantritt an die EAC GmbH zu überweisen (Feststellung des Zahlungseingangs).
 - 2.1.4 Bei NICHT erfolgtem vollständigen Zahlungseingang bis 7 Werktage vor Reiseantritt besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Bitte senden Sie bei gebuchten Reisen mit eigener Anreise Ihren bankbestätigten Zahlungsbeleg zum Nachweis der Zahlung an die EAC GmbH, Fax-Nr. +49 (0) 5069 804318, Mo.-Fr. von 8 bis 17 Uhr. Andernfalls wird der Reisevertrag entsprechend Ziff. 5 gewertet.
 - 2.2 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen.
- 3 Reisedokumente
 - 3.1 Sollten die Reisebestätigung und die Voucher dem Anmelder bzw. Reiseteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit der EAC GmbH, in Verbindung zu setzen.
- 4 Änderungen
 - 4.1 Werden nach Buchung der Reise vom Reiseteilnehmer Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, erheben wir ein Bearbeitungsentgelt. Dieses beträgt 35 EUR pro Vorgang. Pro Vorgang ist nur eine einmalige Änderung

office@schloss-marienburg.com · www.schloss-marienburg.com

Geschäftsführung: Mauritz von Reden · HRB 202632 Amtsgericht Hannover · Ust-ID-Nr. DE258667897 · St.-Nr. 42/200/06590
Volksbank Hildesheim, Kto. 4012213100 · BLZ 25990011 · BIC GENODEF1HIH · IBAN DE 83259900114012213100



- innerhalb der gültigen Kataloge möglich. Spätere Änderungen werden gemäß Ziffer 5 berechnet. Umbuchungskosten für gebuchte Eintrittskarten s. Ziffer 5.1.5.
- 4.2 Von Leistungsänderungen wird die EAC GmbH den Reiseteilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlos Umbuchungen oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.
- 4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.
- 4.4 Nicht in Anspruch genommene Leistungen können vom Reiseveranstalter nicht erstattet werden.
- 4.5 Ersatzteilnehmer/Namensänderung: Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich nach Mitteilung an die EAC GmbH durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt in der Regel € 35 pro Person. Der Reiseteilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzung/Namensänderung keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die EAC GmbH benötigt hinreichend Gelegenheit, das Ersetzungsverlangen zu prüfen. Die EAC GmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der Reiseteilnehmer zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.
- 5 Rücktritt
- 5.1 Rücktritt des Reiseteilnehmers
- 5.1.1 Im Interesse des Reiseteilnehmers sollte der Rücktritt schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der EAC GmbH. Die Höhe der Rücktrittskosten ist von der gewählten Leistung abhängig. Die in der Regel (d.h. soweit kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozenten des Reisepreises:
- | | |
|-----------------------------------|-----|
| – bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| – bis zum 22. Tag vor Reisebeginn | 25% |
| – bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 30% |
| – bis zum 7. Tag vor Reisebeginn | 50% |
| – ab dem 6. Tag vor Reisebeginn | 65% |
| – bei Nichterscheinen | 75% |
- 5.1.2 Rücktritts-/Umbuchungskosten für gebuchte Eintrittskarten betragen 100%. Ist die Eintrittskarte in Verbindung mit einem Hotelaufenthalt gebucht, ist bei Rücktritt von dieser Reisekombination die Eintrittskarte zu 100% zzgl. der pauschalierten Rücktrittskosten zu zahlen.
- 5.1.3 Bei der Pauschalierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der Reiseteilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 5.1.4 Die EAC GmbH behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die EAC GmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.1.5 Kosten, wie z.B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten, können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.
- 5.1.6 Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der Reiseteilnehmer die Reise nicht oder nicht rechtzeitig antritt.
- 5.1.7 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.
- 5.2 Rücktritt seitens des Veranstalters: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 10 Werktage vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 6 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände



- 6.1 Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Der Reiseveranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.
- 6.2 Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Reiseveranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten, sofern keine Anreise und Transfer in Eigenregie vertraglich vereinbart, für die Rückbeförderung vom Reiseveranstalter und vom Reiseteilnehmer je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.
- 6.3 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 7 Versicherungen
Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung und weitergehender Versicherungen wird empfohlen.
- 8 Andere Veranstalter
Für Leistungen, bei denen die EAC GmbH nur als Vermittler auftritt, worauf in den Ausschreibungen hingewiesen wird, haftet der durchführende Veranstalter. Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung eindeutig als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die EAC GmbH auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.
- 9 Gewährleistung/Schadenersatz
Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird.
- 10 Haftung
- 10.1 Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Reiseteilnehmer innerhalb 1 Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende, ausschließlich schriftlich, dem Reiseveranstalter gegenüber geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.
- 10.2 Das Reisebüro tritt ausschließlich als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Das Reisebüro oder die Reiseleitung ist nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bzgl. von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen befugt.
- 10.3 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Reiseveranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.4 Deliktische Schadenersatzansprüche: Für alle Schadenersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet der Reiseveranstalter je Kunde und Reise jeweils bis zu € 4.091. Liegt der Reisepreis jedoch über € 1.364, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.5 Sind in internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger vom Reiseveranstalter Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich die EAC GmbH bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.
- 11 Mitwirkungspflicht



- 11.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 11.2 Bei allen Unterkunftsarten mit Anreise und Transfer in Eigenregie sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen. Notfalls muss der Reiseteilnehmer nicht behobene Mängel gegenüber den Reiseveranstalter unverzüglich anzeigen.
- 12 Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung
- 12.1 Ist dem Mangel ganz oder teilweise nicht abgeholfen worden, sollte zusammen mit der Reiseleitung eine Niederschrift erstellt werden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb 1 Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- 12.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 12.3 Abtretungsverbot – Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers gegen die EAC GmbH an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.
- 13 Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen
- 13.1 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- 13.2 Vor Vertragsschluss behält sich der Reiseveranstalter ausdrücklich vor, eine Änderung der Prospektangaben zu erklären.
- 13.3 Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und bedarfsbezogen weitergegeben. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung, wobei die Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
- 13.4 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Reiseveranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.
- 13.5 Rechtswahl: Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 14 Gerichtsstand
- 14.1 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- 14.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.
- 15 Schlussbestimmung
Sollte eine der voranstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Reiseveranstalter:
EAC GmbH
Schloss Marienburg
30982 Pattensen

Alle Angaben entsprechen dem Stand Januar 2008.
Änderungen/Druckfehler vorbehalten.